

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gründungsgeschichte des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wehnen bei Oldenburg

Maeder, Christel

Bad Zwischenahn-Ofen, 1991

Dienstanweisungen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82090)

Grundsätzen geleitet. Die Anwendung von Zwang und Beschränkung soll nur nach dem unumgänglichen Bedürfnis und mit der möglichsten Schonung der Würde der Menschennatur bemessen werden. Jede Mißhandlung ist auf's strengste untersagt." Und § 34 lautet: "Anvertraute Geheimnisse sollen auf's sorgfältigste bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilung über die Zustände der Kranken die strengste Discretion beobachtet, auch auf Wunsch die Namen verschwiegen werden."

Auch andere Paragraphen sind heute noch lesenswert und dementsprechend zu beherzigen.

Die Angehörigen oder die Vertreter der Kranken konnten sich jederzeit nach dem Befinden der Ihrigen erkundigen. Für direkte Besuche brauchten sie die Erlaubnis des Direktors, auch für das, was sie dem Kranken mitbrachten, ihm abnahmen oder für ihn besorgten. Für fremde Besucher war die Anstalt abgeschottet. Nur solche, die aus wissenschaftlichem oder beruflichem Interesse kamen, wurden mit besonderer Genehmigung des Chefs eingelassen.

Eine auffallend strenge Regelung bestand für die Selbstzahler (Pensionäre) der ersten 3 Klassen. Sie mußten bar und im voraus für jedes Quartal bezahlen, und ihre Familie bekam nichts zurückerstattet, wenn der Kranke innerhalb eines Quartals starb. - Weitere Kostenregelungen sind unter der Überschrift "oconomische Bestimmungen" zu finden.

Dienstanweisungen

Betrachtet man das Statut als Grundgesetz der Anstalt, so sind die Dienstanweisungen und die Hausordnung mit heutigen Durchführungsverordnungen zu vergleichen. Neben der gedruckten ersten Hausordnung sind aus den Jahren 1857 bis 1862 folgende "Instructionen" erhalten geblieben: für die Wärter und Wärterinnen, für das Oberwärterpersonal, für den Hofmeier (Oeconom), für den Rechnungsführer, für den Verwalter, für den Assistenzarzt und für den Direktor^[59], für den Lehrer^[66] und für die Geistlichen^[60]. Die Anweisungen für die Wärter und für den Lehrer stammen wörtlich von *Kelp*. Auch die für das Oberpflegepersonal und den Assistenzarzt dürften

auf seine Entwürfe zurückgehen. Sicher hat er auch seine Hände bei den übrigen mit im Spiel gehabt bis auf die für ihn selbst aufgestellten Direktiven. Sogar die Vorschriften für die Geistlichen gehen eindeutig auf ihn zurück.^[59, 60] Als Vorlage dienten ihm dabei wahrscheinlich Exemplare anderer Anstalten, die er von seinen zahlreichen Reisen mitgebracht hatte. Insgesamt sind alle Instruktionen eine Fundgrube für denjenigen, der sich ein Bild vom damaligen Anstaltsleben machen will. Sie waren eine feste Richtschnur, die dem einzelnen Mitarbeiter Halt bot, ihm andererseits aber kaum Raum für Eigeninitiative ließ. Sie enthielten z.T. Idealforderungen, die sicherlich nicht immer verwirklicht werden konnten.

Die Ausführlichkeit der Anweisungen erklärt sich unter anderem dadurch, daß im allgemeinen das Personal keine spezielle Ausbildung für seine Tätigkeit hatte in einer Einrichtung, in der jeder mit den Geisteskranken in Berührung kam und mit ihnen irgendwie umgehen mußte; denn sie lebten und wohnten alle zusammen in einem Haus. Es ist anzunehmen, daß keiner der ersten Beamten und Angestellten praktische psychiatrische Erfahrungen mitbrachte mit Ausnahme der beiden Ärzte und im gewissen Sinne auch des Verwalters, der in auswärtige Anstalten geschickt worden war. Eine offizielle berufliche Bildung für die Pflegenden in einem solchen Fachkrankenhaus gab es damals nicht. Der Wärter war nicht, wie es heute die Regel ist, staatlich anerkannter Krankenpfleger nach dreijähriger Ausbildung, der sich noch fortbildet oder weitere Qualifikationen erwirbt. So war es Sache der Ärzte, sich ihre Erfüllungsgehilfen selbst zu formen. Fanden sie befähigtes Oberpflegepersonal, so konnten sie diesem die direkte Anleitung und Beaufsichtigung des Wartpersonals größtenteils überlassen. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß einiges von dem, was heutzutage Gegenstand des Unterrichts an Krankenpflegeschulen ist, in den alten Dienstweisungen wie in einem Lehrbuch zu finden ist, was nach wie vor Gültigkeit hat, allerdings in anderer Formulierung. Anderes daraus ist selbstverständlich völlig überholt und wäre in der modernen Psychiatrie sogar ein Kunstfehler.

Anweisungen für die Wärter und die Wärterinnen

Hier die Beschreibung einiger Pflichten der Wärterinnen und Wärter: "Jeder Wärter hat stets im Auge zu behalten, daß die ihm zur Pflege übergebenen Kranken ihre Worte und Handlungen nicht zu beurtheilen und zu beherrschen verstehen, daß sie nicht zurechnungsfähig sind. Es ist daher des Wärters Pflicht, die Kranken mit Treue, Sorgfalt und Aufopferung zu behandeln. Keinem derselben darf ein Schimpfwort übelgenommen oder vergolten werden. Allenfallsige Thätlichkeiten eines Kranken darf der Wärter nie erwidern, sondern nur bestrebt sein, den Kranken vorläufig unschädlich zu machen, bis er den Oberwärter hinzugerufen hat. Körperliche Mißhandlung des Kranken wird mit Dienstentlassung bestraft." Bei der Durchführung seiner Aufträge sollte er "nicht in roher Weise, sondern stets mit Freundlichkeit, Selbstbeherrschung und Menschlichkeit" verfahren. Ferner ist da die Rede von den "ihm anvertrauten Kranken". Weiter "wird ihm zur strengsten Pflicht gemacht über Reden und Handlungen der Kranken gegen Fremde das tiefste Stillschweigen zu beobachten, und sich nie begeben zu lassen, davon auf irgend eine Art Gebrauch zu machen. Ein Dawiderhandeln zieht dessen sofortige Entlassung nach sich." Er durfte auch keine Auskunft darüber geben, ob eine bestimmte Person überhaupt in der Anstalt war. Dadurch sollten Nachteile für den Kranken vermieden werden. Hingegen kann ich nur kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen, daß es für besonders wichtig gehalten wurde, daß der Wärter jeglichen Verkehr der Kranken mit der Außenwelt unterbinden und sie ständig sorgsam bewachen sollte. Das erinnert mehr an die Funktionen eines Wächters als an die Aufgaben eines Krankenpflegers, wie wir sie heute verstehen müssen. Andererseits sind deutliche Merkmale echter Krankenpflege einschließlich der Krankenbeobachtung zu erkennen. Ein besonderer Abschnitt ist der unbedingten Suicidprophylaxe gewidmet. Die Wärterinnen und Wärter waren für die Körperpflege der ihnen persönlich zugeteilten Patienten verantwortlich. Sie sollten vor allem diejenigen sorgfältig saubermachen, die sich manchmal, vor allem auch nachts, mit ihren Exkrementen beschmutzten. Die